



AMTSBLATT

des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Nr. 12

Neustadt a.d. Waldnaab, den 8. Dezember 2015

45. Jahrgang

Inhaltsübersicht

- ✱
Weihnachts- und Neujahrsansprache des Landrats
- ✱
1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren vom 05.02.2014 der Stadt Neustadt a.d. Waldnaab
- ✱
Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Neustadt a.d. Waldnaab für das Haushaltsjahr 2016
- ✱
Haushaltssatzung des Hauptschulverbandes Neustadt a.d. Waldnaab für das Haushaltsjahr 2016
- ✱



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Welche Stichworte fallen Ihnen spontan ein, wenn Sie an das nun fast abgelaufene Jahr 2015 denken? Ich denke hier vor allem an Worte wie Flüchtlingskrise, Notunterkünfte und dezentrale Unterbringung. Aber auch Begriffe wie Solidarität, Nächstenliebe und Hilfsbereitschaft sind eng mit den vergangenen Wochen und Monaten verbunden. Wir haben alle noch die Bilder und Schlagzeilen vor Augen, als im Sommer die ersten Busse mit Flüchtlingen die Kreisstadt Neustadt erreichten. Erschöpfte Männer und Frauen, zum Teil verängstigt und traumatisiert und auch viele kleine Kinder kamen in der Notunterkunft in der Turnhalle des Gymnasiums an und man konnte spüren, dass sie froh waren nun in Sicherheit zu sein. Notunterkünfte sind wahrlich keine „Luxushotels“ sondern lediglich darauf ausgelegt, ein sicheres Dach über dem Kopf, einen trockenen Schlafplatz und die Grundbedürfnisse des täglichen Lebens abzudecken. Und es ist auch alles andere als komfortabel, mehrere Wochen mit 150 anderen Menschen Bett an Bett in einer Sporthalle schlafen und leben zu müssen. Leider wird das gerade in den sozialen Netzwerken oftmals nur verzerrt dargestellt oder sogar ins Gegenteil verkehrt. Flüchtlinge werden dort dann schnell abgestempelt und letztlich zur „Gefahr für unseren Wohlstand und die Sozialsysteme“ erklärt. Umso wichtiger war und ist es deshalb, dass sich zahlreiche ehrenamtliche Helferinnen und Helfer entweder selbst aktiv, oder durch Geld- und Sachspenden an der Versorgung der Flüchtlinge beteiligt haben und immer noch beteiligen. Sie geben nicht nur den schutzsuchenden Menschen selbst Mut und Zuversicht, sondern bestätigen durch ihr Handeln auch uns als zuständige Behörde – und hier schließe ich auch alle Rettungs- und Hilfsorganisationen mit ein – in unserer täglichen Aufgabe. Bitte bleiben Sie weiterhin aktiv und helfen Sie im Rahmen Ihrer Möglichkeiten besonders den Menschen, die dezentral in unseren Gemeinden untergebracht sind bei der Integration in unsere Gesellschaft. Diese Herausforderung wird uns noch ins nächste Jahr und darüber hinaus begleiten. Und bitte bedenken Sie auch, dass wir aufgrund der immer älter werdenden Gesellschaft und des Fachkräftemangels von den teilweise gut ausgebildeten und meist sehr motivierten Menschen auch profitieren können. Voraussetzung hierfür ist eine gelungene Integration.

Selbstverständlich ist im Landkreis Neustadt an der Waldnaab noch vieles andere geschehen. Der Landkreis hat in die Bildung investiert: Er ist Träger der neuen Technikerschule am überbetrieblichen Bildungszentrum Ostbayern (ÜBZO) in Weiherhammer. Die größte Baumaßnahme als Sachaufwandsträger für die Schulen, nämlich die Generalsanierung der Schwimmhalle in Eschenbach mit 4,6 Millionen Euro wurde heuer abgeschlossen. Die Planung für die Generalsanierung des Gymnasiums Neustadt a.d.Waldnaab mit Kosten von etwa 9 Millionen Euro läuft derzeit auf vollen Touren. Der mir sehr wichtige „Breitbandausbau“, also Glasfaser-Internet in allen Gemeinden und Ortsteilen, schreitet gut voran: Der vom Landratsamt beauftragte „Masterplan“ zeigt auf, wo es noch Bedarf gibt und wie Gemeinden zusammenarbeiten können um Synergie-Effekte zu nutzen. Auch beim Landratsamt selbst gab es einige Umstrukturierungen und die große Baumaßnahme „Am Hohlweg“ mit dem Abbruch und Neubau eines Gebäudes des Landratsamtes steht unmittelbar bevor. Der Landkreis steht gut da und entwickelt sich sehr positiv: Wir können optimistisch in die Zukunft blicken!

Mein besonderer Dank gilt auch heuer wieder ganz speziell allen freiwillig Engagierten, die in Vereinen und Verbänden aktiv sind und hier oder auf andere Weise etwas für ihre Mitmenschen tun. Genauso gilt mein Dank den Unternehmern, die im Landkreis Arbeits- und Ausbildungsplätze bieten und investieren, aber auch kulturelle oder sportliche Aktivitäten finanziell unterstützen.

„Wer etwas will, findet Lösungen. Wer etwas nicht will, findet Gründe.“ – An diese Worte eines unbekanntenen Philosophen muss ich bei meiner Arbeit als Landrat oft denken. Dabei ist es angesichts der Paragraphen und Vorschriften oft schwierig, für jede Frage eine passende Lösung zu finden. Aber neue Herausforderungen zeigen, dass es manchmal auch pragmatisch, ohne eine Regelung bis ins letzte Detail, geht.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen allen ein glückliches und gesegnetes Weihnachtsfest, Gesundheit und dass die Hoffnungen, die Sie für sich persönlich mit 2016 verbinden, in Erfüllung gehen.

Ihr

Andreas Meier

Landrat des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab

Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um

Frau Elfriede Möhlenkamp

aus Grafenwöhr

welche am 18. November 2015 im 83. Lebensjahr verstorben ist.

Frau Möhlenkamp trat im Juni 1968 in den Dienst des ehemaligen Landkreises Eschenbach als Hausgehilfin am dortigen Kreiskrankenhaus. Hier war Frau Möhlenkamp in der Näherei des Kreiskrankenhauses als Schneiderin tätig.

Zu ihren Aufgaben gehörten das Nähen der OP-Kleidung, Flicknäherei und die Wäscheausgabe. Im September 1994 trat Frau Möhlenkamp in den wohlverdienten Ruhestand.

Frau Möhlenkamp erledigte ihre Arbeit äußerst sorgfältig und gewissenhaft, zur vollsten Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten.

Wir danken ihr für ihren verantwortungsvollen Einsatz und werden ihr stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d. Waldnaab, November 2015

**Landratsamt
Neustadt a.d. Waldnaab**

**Andreas Meier
Landrat**

**Brigitte Menzel
Personalratsvorsitzende**

Die Stadt Neustadt a.d. Waldnaab erläßt auf Grund der Art. 1,2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren vom 05.02.2014

§ 1

§ 5 der Satzung für die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren vom 05.02.2014 erhält folgende neue Fassung:

Leichenbesorgungs- und Bestattungsgebühren

Die Leichenbesorgungs- und Bestattungsgebühren betragen für

- | | |
|--|-------------|
| 1. die Besorgung und Einsargung einer Leiche | |
| a) von Erwachsenen und Kindern über sechs Jahren | 15,-- Euro |
| b) von Kindern bis zu sechs Jahren | 10,-- Euro |
| 2. Benützung des Leichenhauses einschließlich Kerzenbeleuchtung | 100,-- Euro |
| 3. Dienstleistungen bei der Aufbewahrung und Beerdigung, sowie für die Grabherstellung (Ausheben und Schließen des Grabes) | |
| a) bei Erwachsenen und Kindern über sechs Jahren | 165,-- Euro |
| b) bei Kindern bis zu sechs Jahren | 77,-- Euro |
| c) bei Beisetzung in einer Gruft | 77,-- Euro |

Werden die Leichen von Kindern bis zu sechs Jahren in Familiengrabstätten oder in Gruften beerdigt, die für die Bestattung von Erwachsenen bestimmt sind, gelten die Leichenbesorgungs- und Bestattungsgebühren für Erwachsene.

- | | |
|---|------------|
| 4. Die Besorgung einer Totgeburt, einschließlich der in Anspruch genommenen Einrichtungen (auch Leichenhaus) und sämtlicher Dienstleistungen des Leichenwärters bei der Beerdigung in Grabstätten | 41,-- Euro |
| 5. Bei Beerdigungen in den Monaten Dezember bis März wird ein Frostzuschlag von berechnet. | 30,-- Euro |
| 6. Für Tieferlegung erfolgt ein Zuschlag von | 50,-- Euro |
| 7. eine Urnenbeisetzung | 65,-- Euro |
| 8. Das Entgelt für die Verrichtungen, die dem | |

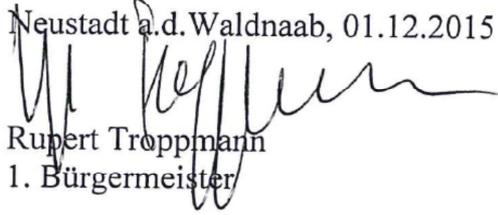
Leichen- und Friedhofswärter bei Leichenöffnungen obliegen, wird nach den tatsächlichen Aufwendungen berechnet.

9. Die Tätigkeit der Leichenträger wird nach den tatsächlichen Aufwendungen berechnet.

§ 2
Inkrafttreten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Neustadt a.d. Waldnaab, 01.12.2015



Rupert Troppmann
1. Bürgermeister

Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Neustadt a.d.Waldnaab

für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.mit Art. 41 Abs. 1 KommzG und Art 63 ff. GO erläßt
der Schulverband folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit
festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	447.450,00 €
--------------------------------------	---------------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	28.000,00 €
--------------------------------------	--------------------

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht
vorgesehen

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt .

§ 4

Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben wird

im Verwaltungshaushalt auf (Betriebskostenumlage)	382.150,00 €
im Vermögenshaushalt auf (Investitionsumlage)	28.000,00 €

festgesetzt.

Die Schulverbandsumlage wird somit auf festgesetzt	410.150,00 €
---	---------------------

Sie wird gemäß Art. 9 Abs. 7 BAYSchFG auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der

Festgestellte Schüler:	239
Schulverbandsumlage je Schüler:	1.716,11 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab hat mit Schreiben vom 06.11.2015 Nr. 21/22-941-157/2015 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. KommZG und Art. 67 und Art. 71 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

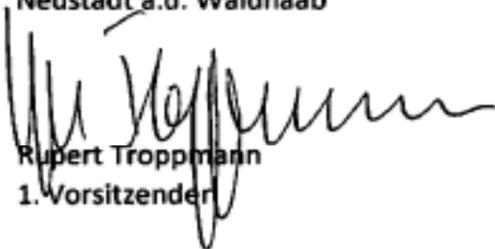
III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang im Rathaus der Stadt Neustadt a.d. Waldnaab (Stadtkämmerei) öffentlich auf.

Neustadt a.d. Waldnaab, 16.11.2015

Grundschulverband

Neustadt a.d. Waldnaab


Rupert Troppmann
1. Vorsitzender

Haushaltssatzung des Hauptschulverbandes Neustadt a.d.Waldnaab für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.mit Art. 41 Abs. 1 KommzG und Art 63 ff. GO
erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	529.400,00 €
--------------------------------------	---------------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	22.500,00 €
--------------------------------------	--------------------

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben wird

im Verwaltungshaushalt auf
(Betriebskostenumlage) **452.300,00 €**

im Vermögenshaushalt auf
(Investitionsumlage) **22.500,00 €**

festgesetzt.

Die Schulverbandsumlage wird somit auf 474.800,00 € festgesetzt.

Sie wird gemäß Art. 9 Abs. 7 BAYSchFG auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am Stichtag (jeweils 1. Oktober) besuchten umgelegt.

Festgestellte Schüler: 128

Schulverbandsumlage je Schüler: 3.709,38 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab hat mit Schreiben vom 06.11.2015 Nr. 21/22-941-158/2015 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. Komm ZG und Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

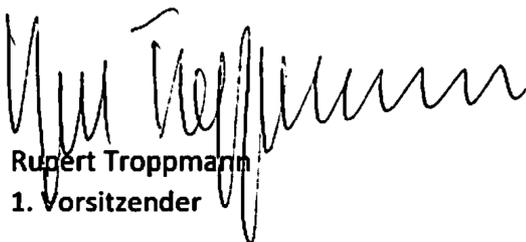
III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang im Rathaus der Stadt Neustadt a.d. Waldnaab (Stadtkämmerei) öffentlich auf.

Neustadt a.d. Waldnaab, 16.11.2015

Hauptschulverband

Neustadt a.d. Waldnaab


Rupert Troppmann
1. Vorsitzender

Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de veröffentlicht.